

Kollektiv- Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

**Produktinformationen und
Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2021

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Produktinformationen

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 9

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG (nachfolgend Baloise genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloise.ch

Die Adresse der für Sie zuständigen Geschäftsstelle entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsvertrag.

2. Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich und oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Baloise abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Baloise.

Versicherte Personen sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Personen.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen kann den Vertragsbedingungen entnommen werden. Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

Das vorliegende Versicherungsprodukt bietet dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit sich und weitere, im Vertrag erwähnte Personen oder Personenkreise, gegen die finanziellen Folgen von Unfällen zu versichern.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

- **Todesfallkapital** (Summenversicherung)
Stirbt die versicherte Person an den Folgen eines versicherten Unfalles, zahlt die Baloise eine zuvor vereinbarte Summe (Todesfallkapital) an die Begünstigten aus.
In erster Linie sollen dabei die direkt oder indirekt von der verunfallten Person unterstützten Personen und die direkten Familienangehörigen berücksichtigt werden. Dazu wurde eine Reihenfolge der begünstigten Personen in die Bedingungen aufgenommen. Fehlen diese Personen, so vergütet die Baloise die Bestattungskosten bis zu 10% der Todesfallsumme an die Person, die belegt, dass sie die Kosten für die Bestattung getragen hat. Bedingung dafür ist, dass diese Kosten nicht bereits von einem haftpflichtigen Dritten oder einem Versicherer bezahlt worden sind. Ein für den gleichen Unfall bereits erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.
- **Invaliditätskapital** (Summenversicherung)
Bestehen bei der verunfallten Person innert 10 Jahren seit dem Unfalltag bleibende Beeinträchtigungen, zahlt die Baloise die vereinbarte Summe (Invaliditätskapital) proportional zum voraussichtlich definitiven Invaliditätsgrad. Dabei sind die Bestimmungen über die Integritätsentschädigung, wie sie in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Unfallversicherungsgesetz definiert sind, massgebend.
- **Taggeld** (Schadenversicherung)
Bei ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit infolge eines versicherten Unfalles, zahlt die Baloise das vereinbarte Taggeld für jeden Kalendertag (abzüglich einer allfällig vereinbarten Wartefrist) proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit aus. Als Wartefrist wird jene Zeit bezeichnet, die zwischen dem Eintritt des versicherten Ereignisses (ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch am Tag nach dem Unfall) und dem Beginn der Leistungspflicht der Baloise (Bezahlung des Taggeldes) liegt. Der Taggeldanspruch besteht solange bis das Invaliditätskapital ausbezahlt wird, längstens aber während 730 Tagen. Eine vereinbarte Wartefrist wird angerechnet. Personen, die im Zeitpunkt des Unfalles noch nicht 16 Jahre alt sind, erhalten kein Taggeld.
- **Spitaltaggeld** (Summenversicherung)
Die Baloise zahlt während der gesamten Dauer eines unfallbedingt notwendig gewordenen Spital- oder Kuraufenthaltes das vereinbarte Spitaltaggeld aus.

Produktinformationen

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

- **Pflegeleistungen und Kostenvergütungen** (Schadenversicherung)

Die Baloise übernimmt in Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Sozialversicherungen folgende, wegen des versicherten Unfalles anfallenden Kosten für

- die ambulante ärztliche Behandlung
- den notwendigen Spitalaufenthalt in der vereinbarten Spitalklasse
- die Medikamente
- die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren
- Hilfsmittel wie Rollstuhl, Prothesen etc.
- Sachschäden an Brillen, Hörgeräten, Zahnprothesen etc.
- Rettungs-, Bergungs-, Reise- und medizinisch notwendige Transportkosten; max. CHF 20'000

4. Leistungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist die versicherte Person. Sie hat ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Baloise.

Die Auszahlung des versicherten Taggeldes erfolgt zu Händen des Versicherungsnehmers, soweit er der versicherten Person trotz der Taggeldberechtigung Lohn zahlt.

Die Kapitalleistungen werden direkt an die versicherte, respektive die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

5. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung deckt weltweit die Folgen von Unfällen, die sich während der Dauer des Vertrages ereignen. Gelten für einzelne Personen resp. Personengruppen spezielle Abmachungen, so sind diese im Versicherungsvertrag erwähnt.

6. Beginn des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Vertrag beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Personen resp. Personengruppen beginnt in jedem Fall an dem im Versicherungsvertrag festgehaltenen Zeitpunkt, auch wenn dieser vom Beginn des Versicherungsvertrages abweicht.

7. Dauer des Versicherungsvertrages und -schutzes

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Versicherten kann vorzeitig enden. Eine solche Einschränkung ist im Versicherungsvertrag festgehalten.

8. Prämie

Die Prämie wird aufgrund der vereinbarten Leistungen festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen.

Ist eine definitive Prämienabrechnung vorgesehen, erfolgt diese nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der von Ihnen gemeldeten Daten. Die Baloise hat das Recht, die Angaben zu überprüfen.

Halb- und vierteljährliche Zahlung kann gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Baloise dem Versicherungsnehmer die Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Leistungsfalles kündigt.

9. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit der vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruches erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Baloise fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

Produktinformationen

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

10. Weitere, dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrserhöhung oder Gefahrminderung), ist dies der Baloise anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat der Baloise unverzüglich zu melden, sobald er erfährt, dass ein Versicherter einen Unfall erlitten hat, der eine ärztliche Behandlung erfordert, eine Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat. Die Unfallmeldung kann über das Internet (www.baloise.ch), auf der für den Versicherungsnehmer zuständigen Geschäftsstelle der Baloise oder beim Kundenservice der Baloise vorgenommen werden. Letzterer ist weltweit unter folgender Nummer erreichbar: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Wird das Betriebsdomizil verlegt, ein neuer Betriebszweig übernommen oder die Tätigkeit geändert, ist dies zwecks Vertragsanpassung der Baloise anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die versicherten Personen über den wesentlichen Inhalt dieses Vertrages, sowie dessen Änderungen und Auflösung zu informieren. Er erhält dafür Unterlagen (Versicherteninformation) von der Baloise.

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft die ihm auferlegten Pflichten, kann die Baloise den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Eintritt oder Umfang des Leistungsfalles, kann die Baloise ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Bei betrügerischen Handlungen muss zusätzlich zur Leistungsverweigerung mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

11. Pflichten der Versicherten und Folgen von Pflichtverletzungen

Die der versicherten Person allfällig gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Erleidet die versicherte Person einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, so muss sie diese unverzüglich dem Versicherungsnehmer oder der Baloise melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

Nach dem Unfall muss so bald wie möglich ein Arzt beigezogen und für sachgemässe Pflege gesorgt werden. Es ist alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalles und seinen Folgen dienen kann. Der behandelnde/beratende Arzt ist von seiner Schweigepflicht zu entbinden (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten).

Zur Geltendmachung von Ansprüchen müssen detaillierte Originalrechnungen bzw. Berichte und Atteste eingereicht werden.

Verletzt die versicherte Person, welche nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, die oben erwähnten Pflichten, so treffen die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung (Kündigung, Leistungskürzung oder -verweigerung sowie Strafanzeige bei betrügerischen Handlungen) nur diese Person.

12. Schuldhafte Herbeiführung des Leistungsfalles

Bei fehlerhaftem Verhalten oder irrtümlichem Beurteilen einer Gefahr durch die versicherte Person, erbringt die Baloise die vollen Leistungen. Bei Unfällen, die sich ereignen bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens, können die Leistungen gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden.

Produktinformationen

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

13. Ende des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des 3. Versicherungsjahres
	Versicherter Leistungsfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	spätestens bei Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung
Versicherungsnehmer	Prämienhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des Versicherungsjahres	Ablauf des Versicherungsjahres
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Verweigerung der verlangten Angaben (z.B. für vertragsrelevante Löhne oder Personenzahlen)	30 Tage ab Verweigerung oder nach Ablauf der Einreichungsfrist	Zugang der Kündigung
	Falsche Lohnangaben	30 Tage ab Feststellung	Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

Erlöschensgründe für den Versicherungsvertrag	Erlöschenszeitpunkt
Aufgabe der Geschäftstätigkeit	Aufgabe der Geschäftstätigkeit
Sitzverlegung ins Ausland	Datum der Sitzverlegung

Erlöschensgründe für den Versicherungsschutz des einzelnen Versicherten	Erlöschenszeitpunkt
Aufhebung des Kollektiv-Versicherungsvertrages	Aufhebung des Kollektiv-Versicherungsvertrages
Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen	Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen

14. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Baloise auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Baloise insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung: Die Baloise bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie

Produktinformationen

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Baloise auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Arbeitsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung: Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Baloise nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Baloise dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Baloise gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Baloise bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Baloise zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben). Schliesslich bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Baloise schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Baloise auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Baloise an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung: Die Baloise kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Baloise zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Schweigepflicht-Entbindungsklausel: Datenbearbeitungen, z.B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus. In der Einwilligungserklärung ist deshalb vom Versicherungsnehmer die Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

Datenaustausch: Allenfalls nimmt die Baloise zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Arbeitsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Baloise dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Baloise über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Baloise festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Rechte in Bezug auf Daten: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzrechtes das Recht, von der Baloise Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Baloise über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Baloise zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen. Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer: Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Baloise nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Baloise zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Produktinformationen

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

Weitere Informationen: Detaillierte Informationen zum Datenschutz: www.baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Baloise Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

15. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Baloise Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
www.versicherungsombudsman.ch

Vertragsbedingungen

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

Vertragsbedingungen

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

Umfang der Versicherung

U₁

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Ansprüche sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des UVG bzw. des ATSG mit der entsprechenden Anwendungspraxis.

Versicherungsleistungen

Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

L₁

Taggeld (Schadenversicherung)

Das vereinbarte Taggeld proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit

Leistungen bei bleibender Erwerbsunfähigkeit

L₂

Invaliditätskapital (Summenversicherung)

Das vereinbarte Kapital proportional zum innert 10 Jahren seit dem Unfalltag eintretenden und voraussichtlich definitiven Invaliditätsgrad. Massgebend für die Festlegung des Invaliditätsgrades sind die Bestimmungen über die Integritätsentschädigung des UVG.

Leistungen im Todesfall

L₃

Todesfallkapital (Summenversicherung)

Das vereinbarte Kapital. Begünstigt sind ausschliesslich und der Reihe nach folgende Personen:

- Ehegatte oder eingetragener Partner
- minderjährige, dauernd erwerbsunfähige und in Ausbildung stehenden Kinder
- andere Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes ganz oder zur Hauptsache aufgekommen ist
- die Eltern

Sind keine der vorgenannten Begünstigten vorhanden, so werden die Bestattungskosten, soweit sie nicht von

einem Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet.

Ein bereits für den gleichen Unfall erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.

Der Versicherungsnehmer kann über diese Regelung der Begünstigung nicht verfügen.

Andere Leistungen

L₄

Spitaltaggeld (Summenversicherung)

Das vereinbarte Spitaltaggeld während des Spital- oder Kuraufenthaltes

L₅

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen in Ergänzung zu den obligatorischen Sozialversicherungen

(Schadenversicherung)

- Ambulante ärztliche Behandlung *
- Spitalaufenthalt in der vereinbarten Spitalklasse *
- Medikamente *
- Beiträge an medizinische Hauspflege *
- Ärztlich verordnete Nach- oder Badekuren *
- Hilfsmittel wie Rollstuhl, Prothesen etc.
- Sachschäden an Brillen, Hörgeräten, Zahnprothesen etc.
- Rettungs-, Bergungs-, Reise- und medizinisch notwendige Transportkosten; max. CHF 20'000
- Beschädigte Kleider des Versicherten sowie die Reinigung fremder Fahrzeuge und Gegenstände von hilfeleistenden Personen. Zusammen max. CHF 2'000 pro Unfall

* Im Ausland maximal bis zum doppelten Betrag der Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

Selbstbehalte, Beteiligungen und Gebühren der Sozialversicherungen werden nicht übernommen.

Vertragsbedingungen

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

Allgemeines

Leistungserweiterungen

A1

Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

Wir versichern auch die Unfälle während des schweizerischen Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes.

A2

Taggeld

Das Taggeld wird auch ausbezahlt, wenn Anspruch auf ein Taggeld der IV besteht. Während eines Spitalaufenthaltes wird kein Abzug gemäss UVG vom Taggeld vorgenommen.

A3

Grobfahrlässigkeit

Wir verzichten auf Leistungskürzungen wegen Grobfahrlässigkeit.

Leistungseinschränkungen

A4

Leistungskürzungen und -verweigerungen

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des UVG. Ausnahme: Keine Kürzung wegen Grobfahrlässigkeit.

A5

Nicht versichert sind die Folgen von:

- Erdbeben und Krieg in der Schweiz
- Nuklearer Verstrahlung

A6

Taggeld

Die Leistungsdauer ist auf 730 Tage, abzüglich Wartefrist, begrenzt. Versicherte, die im Zeitpunkt des Unfalls jünger als 16 Jahre alt sind, haben kein Anrecht auf Taggeld.

A7

Todesfall

Ein bereits für den gleichen Unfall erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.

A8

Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als

- zweieinhalb Jahre alt waren: maximal CHF 2'500.
- zwölf Jahre alt waren: maximal CHF 20'000 aus allen bei der Baloise bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

Prämienabrechnung

A9

Die auf den Beginn des Versicherungsjahres fällige Prämie wird jährlich provisorisch festgesetzt. Die endgültige Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der von Ihnen gemeldeten Löhne bzw. Anzahl Personen oder Beschäftigungstage.

A10

Saldi von weniger als CHF 20 werden weder eingefordert noch ausbezahlt.

A11

Werden uns die Löhne nicht gemeldet, rechnen wir mit einem Zuschlag ab. Sie haben das Recht, innert 30 Tagen eine Berichtigung zu verlangen. Nach 30 Tagen wird Ihnen für die Berichtigung ein Verwaltungskostenbeitrag verrechnet.

A12

Wir haben das Recht, die Lohnangaben zu überprüfen und dazu Einsicht in Ihre Bücher zu nehmen. Wird einem solchen Einsichtsbegehren nicht innert 30 Tagen entsprochen, so können wir den Vertrag innert 30 Tagen kündigen.

A13

Werden falsche Angaben gemacht, so können wir den Vertrag innert 30 Tagen seit der Feststellung der Unrichtigkeit der Angaben kündigen.

Prämienrückerstattung

A14

Erlischt der Vertrag vorzeitig, erstattet die Baloise die Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Leistungsfalls kündigt.

Vertragsbedingungen

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

Änderung der Prämien

A15

Die Baloise kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämie nicht einverstanden, so kann er den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Baloise eintrifft.

Betriebs- oder Domizilwechsel

A16

Wird das Betriebsdomizil innerhalb der Schweiz verlegt oder ein neuer Betriebszweig übernommen, ist dies zwecks Anpassung des Vertrages der Baloise zu melden.

Gibt der Versicherungsnehmer seine Geschäftstätigkeit auf oder verlegt er seinen Sitz/Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland, erlischt der Versicherungsvertrag per diesem Datum bzw. per Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR)/Wegzugsbestätigung.

Informationspflichten des Versicherungsnehmers

A17

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages, dessen Änderungen und Auflösung sowie über das Recht in die Einzelversicherung übertreten zu können, zu informieren.

Soweit die Baloise für die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten Dritten gegenüber einstehen muss, kann sie auf den Versicherungsnehmer zurückgreifen.

Zügerrecht

A18

- Tritt eine versicherte Person vor dem Erlöschen dieses Vertrages aus dem versicherten Unternehmen aus oder wird der Vertrag aufgehoben, so hat sie während dreier Monate das Recht, mit der Baloise eine Einzel-Unfallversicherung abzuschliessen (Zügerrecht).

- Der Umfang der Einzelversicherung sowie die geschuldete Prämie richten sich nach dem Tarif und den Vertragsbedingungen, mit denen die Baloise zum Zeitpunkt der Ausübung des Zügerrechts den Abschluss von Einzel-Unfallversicherungen anbietet.
- Der Übertritt in die Einzelversicherung ist ausschliesslich für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz möglich.

Gebühren

A19

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Baloise kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

Schriftlichkeit und Textnachweis

A20

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich»), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle, rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch